

Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 114 SGB III Leistungsrahmen



Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 07.07.2023

Anpassung der Fachlichen Weisung aufgrund des 12. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328).

Aufgrund der zum 01.07.2023 in Kraft tretenden Entfristung der Weiterbildungsprämie mit Normierung in § 87a SGB III (vorher § 131a SGB III), ist die bisherige Regelung unter 3 „Befristete Leistungen – Achter Abschnitt im SGB III“ entbehrlich. Mit der systematischen Verankerung der Weiterbildungsprämie und des Weiterbildungsgeldes im Vierten Abschnitt des SGB III (unter berufliche Weiterbildung) ist eine Anwendung sowohl im Rahmen der allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (siehe FW § 115 SGB III) als auch der besonderen Leistungen (siehe FW zu § 117 SGB III) rechtlich sichergestellt.

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst. Als weitere wesentliche Änderungen erfolgt die Klarstellung, dass neben den besonderen Leistungen auch die allgemeinen Leistungen als Persönliches Budget ausgeführt werden können.

Neufassung

Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 114 SGB III Leistungsrahmen

- (1) Die allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach den Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnitts, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.

Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Rechtsgrundverweisung	5
3.	Befristete Leistungen – Achter Abschnitt im SGB III.....	5
4.	Persönliches Budget.....	5



Gültig ab: 07.07.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

§ 114 SGB III steckt als Grundsatzvorschrift den materiell-rechtlichen Rahmen für die allgemeinen und besonderen Leistungen ab.

2. Rechtsgrundverweisung

Die Fördervoraussetzungen sowie Art und Umfang der allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach dem Zweiten bis Fünften Abschnitt des SGB III (§§ 44 - 94 SGB III), soweit sich für die allgemeinen Leistungen aus § 116 SGB III und für die besonderen Leistungen aus den §§ 117 ff SGB III nichts Abweichendes ergibt.

3. Befristete Leistungen – Achter Abschnitt im SGB III

Befristete Leistungen werden durch den direkten Bezug zu den allgemeinen Leistungen ebenfalls vom Leistungsrahmen erfasst.

4. Persönliches Budget

§ 114 Absatz 2 SGB III stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der allgemeinen und besonderen Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets besteht. Näheres zum Persönlichen Budget regelt § 29 SGB IX (siehe entsprechende Fachliche Weisung).